

Sicherheitsdepartement

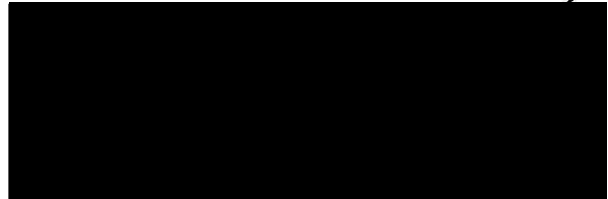
Rechts- und Beschwerdedienst

Bahnhofstrasse 9
Postfach 1200
6431 Schwyz
Telefon 041 819 20 15
Telefax 041 819 20 19

kantonschwyz 

6431 Schwyz, Postfach 1200

Herrn
Urs Beeler
Postfach 7
6431 Schwyz



Ihr Zeichen

Direktwahl

E-Mail

Datum

041 819 20 27

michael.hagenbuch@sz.ch

26. August 2008

VB 236/2008

Beschwerde Urs Beeler gegen die Fürsorgebehörde Ingenbohl betreffend wirtschaftliche Hilfe

Sehr geehrter Herr Beeler

Beiliegend erhalten Sie die Vernehmlassung der Fürsorgebehörde Ingenbohl vom 25. August 2008 zur Kenntnisnahme. Ich bitte Sie auf Grund dieser Vernehmlassung zu prüfen, ob Sie an Ihrer Beschwerde festhalten wollen. Ohne einen schriftlichen Beschwerderückzug von Ihnen bis zum **6. September 2008** gehen wir davon aus, dass Sie eine materielle Beurteilung der Beschwerde durch den Regierungsrat erwarten. Damit ist der Schriftenwechsel abgeschlossen. Allfällige weitere verfahrensleitende Anordnungen bleiben vorbehalten.

Freundliche Grüsse

Rechts- und Beschwerdedienst



Michael Hagenbuch

Beilage: erwähnt

Kopie an: Fürsorgebehörde Ingenbohl, Parkstrasse 1, Postfach 535, 6440 Brunnen



Einschreiben

Rechts- und Beschwerdedienst
Postfach 1200
6431 Schwyz

Brunnen, 25.08.2008

VB 236/2008

Beschwerdesachen Urs Beeler, Hotel Alpina, Gersauerstr. 32, 6440 Brunnen, gegen Fürsorgebehörde Ingenbohl

betr. Behandlung diverser Anträge des Beschwerdeführers

Sehr geehrte Damen und Herren

In den oben erwähnten Beschwerdesachen unterbreiten wir Ihnen innert Frist die

Vernehmlassung

mit folgenden

I. Anträge

1. Die Beschwerde vom 5. August 2008 gegen den Beschluss der Fürsorgebehörde vom 16. Juli 2008 sei abzuweisen.
2. Unter Kostenfolge zu Lasten des Beschwerdeführers.

II. Begründung bzgl. Einsprache gegen den Beschluss der Fürsorgebehörde Ingenbohl vom 16. Juli 2008

A. Tatsächliches

1. Wie aus der Beschwerdeschrift vom 5. August 2008 zu entnehmen ist, besteht der Beschwerdeführer auf der Bezahlung der Rechnung Nr. 6186920 / 145832 vom 12. Juni 2008 der Fust AG in der ursprünglichen Höhe von Fr. 152.00 sowie der Mahngebühren von Fr. 5.00. es handelt sich dabei um die Kosten für den Einsatz der Firma Fust bezüglich Fehlersuche beim alten Novamatic Waschautomaten des Beschwerdeführers.

2. Der Beschwerdeführer besteht zudem auf eine Haftungsübernahme durch die Fürsorgebehörde Ingenbohl für Mehrkosten welche ihm durch das Nichtbezahlen der Rechnungen der Firma Fust, welche mit der Neuanschaffung der Waschmaschine entstanden sind, resp. noch entstehen könnten.

Im Beschluss Nr. 2 vom 16. Juli 2008 (Zustellung 23. Juli 2008) VERWEIGERTE die Fb Ingenbohl noch die Kostenübernahme für die Fehlersuche an der alten Waschmaschine! (vgl. Dispositivziffer 1 auf S. 4 des erwähnten Beschlusses.)

B. Rechtliches

1. Gemäss Ziff. C. 1.8 der SKOS-Richtlinien können "weitere situationsbedingte Leistungen" übernommen werden. Im Beschwerdeentscheid vom 5. August 2008 weist der Regierungsrat in seinen Erwägungen daraufhin, dass der Beschwerdeführer durch die entsprechenden Arztzeugnisse ausreichend begründet hat, dass er zum duftstofffreien Waschen eine separate Waschmaschine benötigt und deshalb Anspruch auf hälftige Übernahme der Anschaffungskosten für ein entsprechend günstiges Produkt hat. Da die alte Maschine einen Defekt erlitten hat, war die Fehlersuche durch einen entsprechenden Fachmann unumgänglich.

Eine bloss hälftige Kostenübernahme ist willkürlich!

Die im Zusammenhang mit der Fehlersuche an der alten Waschmaschine entstandenen Kosten von Fr. 157.00 (inkl. Mahngebühr von Fr. 5.00) werden deshalb von der Fürsorgebehörde Ingenbohl ebenfalls zur Hälfte übernommen. Dem Beschwerdeführer werden dementsprechend Fr. 78.50 vergütet.

2. Betreffend der Forderung bezüglich Haftungsübernahme für Mehrkosten welche dem Beschwerdeführer im Zusammenhang mit der Anschaffung der Waschmaschine durch das Nichtbezahlen von Rechnungen der Firma Fust entstehen, wird auf die Erwägungen im Rahmen des Beschlusses der Fürsorgebehörde Ingenbohl vom 16. Juli 2008 verwiesen. Der Beschwerdeführer hat das Risiko für Folgekosten aus Anschaffungen, welche er ohne die vorgängige Kostengutsprache der Fürsorgebehörde tätigt, selber zu tragen. Zudem dürfte die Forderung nach einer entsprechenden Haftungsübernahme durch den Einspracheentscheid VB 103/2008 des Regierungsrates hinfällig sein, da dort die anteilmässige Übernahme der Anschaffungskosten für eine günstige Waschmaschine zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe entschieden wurde.

Eine absolut willkürliche Handhabung!

Diese Formulierung ist der reinste Hohn, zumal die korrupte Fb Ingenbohl praktisch immer alles ablehnt!

Freundliche Grüsse

Gemeindeverwaltung Ingenbohl
Soziales

Patrick Schertenleib
Abteilungsleiter

Beilage:

- Beschluss der Fürsorgebehörde Ingenbohl vom 16. Juli 2008 (Beleg 1)
- Rechnung der Firma Fust vom 16. Mai 2008 betr. Fehlersuche Waschautomat Novamatic AQ-Stop (Beleg 2)